

**Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 02. Juni 1989**  
geändert durch Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter  
vom 12. November 1991, 21. Februar 1995, 18. Juni 1996, 01. Juni 1999, 26. Juni 2001 und  
18. Juni 2002.

**Inhaltsübersicht:**

**1. Abschnitt: Beiräte**

- § 1 Bildung der Beiräte
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wählbarkeit

**2. Abschnitt: Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise**

- § 5 Allgemeine Aufgaben des Beirats
- § 6 Beteiligungsrechte
- § 7 Entscheidungsrechte
- § 8 Herstellung von Einvernehmen
- § 9 Bürgerantrag
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Einberufung
- § 12 Sitzungen des Beirats
- § 13 Beschlußfähigkeit
- § 14 Beschlußfassung
- § 15 Wahlen durch Beiräte

**3. Abschnitt: Beiratsmitglieder und Ausschüsse**

- § 16 Stellung der Beiratsmitglieder
- § 17 Verschwiegenheitspflicht
- § 18 Mitwirkungsverbot
- § 19 Verpflichtung
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Bauausschuß Bremen-Nord
- § 22 Sitzungen der Ausschüsse

**4. Abschnitt: Beiratssprecher und Gesamtbeirat**

- § 23 Beiratssprecher
- § 24 Bildung des Gesamtbeirats
- § 25 Aufgaben des Gesamtbeirats

## **5. Abschnitt: Ortsämter, Ortsamtsleiter**

- § 26 Ortsämter
- § 27 Örtliche Zuständigkeit
- § 28 Aufgaben der Ortsämter
- § 29 Aufgabenübertragung
- § 30 Unterrichts- und Beteiligungspflicht stadtbremischer Behörden
- § 31 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung
- § 32 Mitwirkung bei der Ausführung des Haushalts
- § 33 Mitwirkung bei Bauvorhaben
- § 34 Beteiligung mehrerer Ortsämter
- § 35 Aufsichtsbehörde
- § 36 Ortsamtsleiter
- § 37 Ehrenamtliche Ortsamtsleiter

## **6. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 38 Weibliche und männliche Personenbezeichnungen
- § 39 Inkrafttreten

# **1. Abschnitt - Beiräte**

## **§ 1 Bildung der Beiräte**

Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind zur Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten für folgende Stadt- und Ortsteile Beiräte mit nachstehenden Mitgliederzahlen zu wählen:

1. Ortsteil Blockland 7
2. Stadtteil Blumenthal 17
3. Ortsteil Borgfeld 9
4. Stadtteil Burglesum 17
5. Stadtteil Findorff 15
6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen 19
7. Stadtteil Hemelingen 19
8. Stadtteil Horn-Lehe 15
9. Stadtteil Huchting 17
10. Stadtteil Mitte 13
11. Stadtteil Neustadt 19
12. Ortsteil Oberneuland 13
13. Stadtteil Obervieland 17
14. Stadtteil Östliche Vorstadt 17
15. Stadtteil Osterholz 19
16. Stadtteil Schwachhausen 19
17. Ortsteil Seehausen 7
18. Ortsteil Strom 7
19. Stadtteil Vahr 17
20. Stadtteil Vegesack 17
21. Stadtteil Walle, Ortsteil Handelshäfen 17
22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Hafen 13.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt zum Beirat sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Absatzes 1 auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).

## **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar zum Beirat ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluß von der Wählbarkeit gelten entsprechend.
- (2) Die Wählbarkeit wird für die laufende Wahlperiode des Beirats nicht berührt, wenn
  1. das Beiratsmitglied seine Wohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt oder
  2. sich die Grenzen des Beiratsbereichs nach § 27 ändern.

## **2. Abschnitt - Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise**

### **§ 5 Allgemeine Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat hat das Recht, über alle Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten. Insbesondere hat er die Aufgabe,
  1. sich über die Angelegenheiten des Ortsamts berichten zu lassen;
  2. sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu befassen;
  3. die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs zu unterstützen;
  4. über beiratsbezogene Angelegenheiten der sozialen Dienste zu beraten und zu beschließen;
  5. über die Anträge zu den Haushaltsvorschlägen zu beraten und zu beschließen.
- (2) Der Beirat kann
  1. Ausschüsse einsetzen;
  2. Mitglieder in örtliche Arbeitskreise und andere Vertretungen entsenden;
  3. die Ehrung von Bürgern vorschlagen;
  4. Behördenvertreter und Sachverständige hören;
  5. Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen oder ihm überlassenen Akten nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Das Recht auf Akteneinsicht wird durch den Sprecher des Beirats oder seinen Stellvertreter ausgeübt. Das Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten, für die ein Ausschuß gebildet ist, kann auf den Sprecher des Ausschusses delegiert werden. Das Recht auf Einsicht gilt nicht für Akten, welche für die Aufgaben geführt werden, die den Ortsämtern nach § 29 Abs. 1 übertragen worden sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über dieses Recht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### **§ 6 Beteiligungsrechte**

- (1) Der Beirat berät und beschließt über die von den Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
  1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen sowie Landschaftsprogrammen und -plänen;
  2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
  3. Erteilung von Baugenehmigungen;
  4. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen;
  5. sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen;
  6. Vermietung, Verkauf und Ankauf von öffentlichen Flächen und Gebäuden;
  7. Ausbau, Umbau und Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen;
  8. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;
  9. Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Stadtteil;
  10. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke;
  11. Vergabe aller stadtteilbezogenen Globalmittel in den Ressorts mit Ausnahme der Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2.
- (2) Die Beiräte haben das Recht, eigene langfristige Planungsabsichten zu erarbeiten und diese über die Behörden den Deputationen vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können.

### **§ 7 Entscheidungsrechte**

Der Beirat entscheidet über

1. die Verwendung der Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1;
2. die Verwendung der für den Beiratsbereich gemäß § 32 Abs. 2 vorgesehenen Mittel;
3. verkehrlenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind;
4. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil;
5. den Abschluß und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen;
6. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte;

7. den Ausbau, den Umbau und die Benennung von Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, soweit diese stadtteilbezogen sind.

## **§ 8 Herstellung von Einvernehmen**

- (1) Stimmt der Beirat dem Vorschlag einer Behörde nicht zu, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt mit dem Ziel, das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist die Behörde verpflichtet, die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirats der zuständigen Deputation innerhalb von zwei Monaten vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung zur Beratung vorzulegen, wenn der Beirat dies bei der Beschlussfassung beantragt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Behörde von einem Vorschlag des Beirats abweichen will.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten für die Anhörung des Beirats in der Deputation die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Beirat wird in der Anhörung durch seinen Sprecher, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden. Das Ortsamt soll an der Beratung teilnehmen.

## **§ 9 Bürgerantrag**

Bürger können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach dem Bürger unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

## **§ 11 Einberufung**

- (1) Zu einer Sitzung des Beirats lädt der Ortsamtsleiter in Absprache mit dem Sprecher ein.
- (2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muß eine Beiratssitzung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.
- (3) Die erste Sitzung muß innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirats stattfinden.

## **§ 12 Sitzungen des Beirats**

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nichtöffentlich fortzusetzen oder eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es der Ortsamtsleiter oder ein Beiratsmitglied beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) In öffentlichen Sitzungen des Beirats dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekanntgeben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt.
- (5) Der Ortsamtsleiter leitet die Sitzungen des Beirats. Er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Ortsamtsleiter oder auf Beschluss des Beirates der Beiratssprecher die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefaßt werden, ohne daß die Beschlußfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

### **§ 14 Beschlußfassung**

- (1) Das Beschlußrecht des Beirats wird begrenzt durch die geltenden Rechtsvorschriften, die in Gesetzen und Rechtsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten sowie den Haushaltsplan.
- (2) Die §§ 5 bis 8 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.
- (4) Beschlüsse des Beirats, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind vom Ortsamtsleiter binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirats zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, hat der Ortsamtsleiter diesen Beschluß innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.

### **§ 15 Wahlen durch Beiräte**

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Ortsamtsleiter zu ziehende Los.
- (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu zählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Ortsamtsleiter zu ziehende Los.

### **3. Abschnitt - Beiratsmitglieder und Ausschüsse**

#### **§ 16 Stellung der Beiratsmitglieder**

- (1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.
- (2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.

#### **§ 17 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.
- (5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.

#### **§ 18 Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für die Wahl des Ortsamtsleiters im Sinne des § 36 Abs. 2 und 3.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied:
  1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist;
  2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat;
  3. in der Angelegenheit als Beschäftigter einer Behörde unmittelbar beteiligt ist.Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (3) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies dem Ortsamtsleiter vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.
- (4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

## **§ 19 Verpflichtung**

Zu Beginn der ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von dem Ortsamtsleiter zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 20 Ausschüsse**

- (1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Einwohner gewählt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Proportionalzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 15 Abs. 3 ergeben.
- (4) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 15 Abs. 3 in einem Ausschuß kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuß zu entsenden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden.
- (6) §§ 16 bis 19 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für den Vertreter nach Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuß aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 15 Abs. 3.

## **§ 21 Bauausschuß Bremen-Nord**

- (1) Für das Bauwesen im Stadtbezirk Bremen-Nord ist ein Ausschuß zu bilden. Ihm sind alle Bauvorhaben oder sonstigen baulichen Maßnahmen, die über einen Beiratsbereich hinaus von öffentlichem Interesse sind sowie die Haushaltsvoranschläge, ausgenommen Haushaltsvoranschläge über sachliche Verwaltungs- und Personalausgaben, zur Stellungnahme zuzuleiten.
  - (2) Der Bauausschuß Bremen-Nord besteht aus
    1. je drei von den Beiräten in Bremen-Nord gewählten Mitgliedern;
    2. den Ortsamtsleitern der drei Ortsämter in Bremen-Nord;
    3. dem Leiter des Bauamtes Bremen-Nord.
- Die für Bauangelegenheiten zuständige senatorische Behörde ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Je zwei der Gewählten müssen Beiratsmitglieder des jeweiligen Ortsamts sein.
  - (4) Die unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder sind allein stimmberechtigt.
  - (5) Den Vorsitz im Ausschuss führt einer der Ortsamtsleiter aus dem Stadtbezirk Bremen-Nord. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden anderen Ortsamtsleiter vertreten.
  - (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Bauausschuß Bremen-Nord aus, erfolgt eine Ersatzwahl gemäß Absatz 2 Satz 1 durch den entsendenden Beirat.

## **§ 22 Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschußsitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. § 12 Abs. 3 und 4, §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.
- (3) Die Ausschusssitzungen leitet der Ortsamtsleiter. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Ortsamtsleiter oder auf Beschluss des Beirates der Ausschusssprecher die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **4. Abschnitt - Beiratssprecher und Gesamtbeirat**

### **§ 23 Beiratssprecher**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (2) Der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden.
- (3) Der Sprecher des Beirats hat Anspruch auf eine angemessene Dienst- und Arbeitsbefreiung, § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 24 Bildung des Gesamtbeirats**

- (1) Die Beiratssprecher gehören dem Gesamtbeirat an, der bei der Aufsichtsbehörde zu bilden ist. Parteien und Wählervereinigungen, die im Gesamtbeirat nicht vertreten sind, haben das Recht, ein Beiratsmitglied mit beratender Stimme in den Gesamtbeirat zu entsenden, wenn sie in mindestens zwei Beiräten Mandate errungen haben.
- (2) Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (3) An den Sitzungen des Gesamtbeirats nimmt die Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme teil. Sie lädt ein und führt den Vorsitz.
- (4) Der Gesamtbeirat tagt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 25 Aufgaben des Gesamtbeirats**

- (1) Dem Gesamtbeirat obliegt die Koordinierung und Vertretung der Interessen aller Beiräte.
- (2) Der Gesamtbeirat ist an der Erarbeitung von Richtlinien und Dienstanweisungen, die die Zusammenarbeit der Ortsämter mit den stadtbremischen Verwaltungsbehörden gemäß § 30 regeln, zu beteiligen.
- (3) Der Gesamtbeirat wirkt gemäß § 32 Abs. 2 an der Ausführung des Haushalts mit.

## **5. Abschnitt - Ortsämter, Ortsamtsleiter**

### **§ 26 Ortsämter**

- (1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten:
  1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteile Handelshäfen und Industriebahnhöfe (Ortsamt West);
  2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt);
  3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen);
  4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr).
- (2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten.

### **§ 27 Örtliche Zuständigkeit**

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung. Diese wird durch Ortsgesetz geregelt.

### **§ 28 Aufgaben der Ortsämter**

- (1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den stadtbremischen Behörden und anderen zuständigen Stellen zu vertreten sowie die ihnen gemäß §§ 29 bis 33 oder sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnern, Beiräten und stadtbremischen Behörden zu fördern.
- (3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse sind und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung ist nachzugehen. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten.

### **§ 29 Aufgabenübertragung**

- (1) Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind von den Behörden den Ortsämtern als Außenstelle zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche:
  1. Melde- und Paßangelegenheiten;
  2. Angelegenheiten der Wohnungsförderung.Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Senator den Umfang der Aufgaben und welchen Ortsämtern als Außenstellen die Aufgaben übertragen werden. Bei der Aufgabenwahrnehmung sind die von den Behörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Behörden nach Absatz 1 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat.
- (3) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefaßt sind.
- (4) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Hafenamts - Bezirk Bremerhaven - Außenstelle der bremischen Verwaltung.

### **§ 30 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der stadtbremischen Behörden**

- (1) Die stadtbremischen Behörden, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats einzuholen, die der entscheidenden Stelle zur Beratung vorzulegen ist. Die dazu erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. Das Nähere regelt der Senator für Inneres durch Verwaltungsvorschrift. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Hafengebiet, die Auswirkungen auf die anliegenden Ortsamtsbereiche haben könnten, eine Stellungnahme der für die angrenzenden Ortsamtsbereiche zuständigen Beiräte über das Ortsamt einzuholen.
- (3) Die Beiräte sind von den stadtbremischen Behörden über die Vergabe der Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und der stadtteilbezogenen Zuwendungen zu informieren.

### **§ 31 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung**

- (1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte bei den Behörden Anträge stellen können.
- (2) Die Behörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratungen in den Deputationen ist den Ortsämtern mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

### **§ 32 Mitwirkung bei der Ausführung des Haushalts**

- (1) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind für jeden Beiratsbereich beim Ortsamt Mittel für Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1, 3 bis 6 zu veranschlagen.
- (2) Die Behörden haben die beiratsbezogene Verteilung der Mittel für Um- und Ausbauten von Straßen, öffentliche Beleuchtung, Wechsellichtzeichenanlagen und für andere von den Beiräten beantragte und der Stadtbürgerschaft beschlossene Zwecke im Benehmen mit dem Gesamtbeirat vorzunehmen. Im Fall der dem Bauamt Bremen-Nord zur Verfügung gestellten Globalmittel ist das Benehmen mit dem Bauausschuß Bremen-Nord herzustellen. Im übrigen gilt § 7 Nr. 2.

### **§ 33 Mitwirkung bei Bauvorhaben**

Zu Bauvorhaben, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind sowie für das nach § 36 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), auszusprechende Einvernehmen der Gemeinde, ist eine Stellungnahme des Beirats über das Ortsamt einzuholen.

### **§ 34 Beteiligung mehrerer Ortsämter**

- (1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.
- (2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

### **§ 35 Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist der Senator für Inneres.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß die Vorschriften dieses Ortsgesetzes eingehalten werden.
- (3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den Behörden über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

### **§ 36 Ortsamtsleiter**

- (1) Die Leiter der Ortsämter führen die Bezeichnung "Ortsamtsleiter".
- (2) Die Ortsamtsleiter werden vom Senat nach Anhörung der jeweiligen Beiräte haupt- oder ehrenamtlich berufen. Sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer von zehn Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer der Wahlzeit des Beirats. Ehrenamtliche Ortsamtsleiter üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit des Beirats bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus.
- (3) Die Anhörung der Beiräte der in § 26 Abs. 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Abstimmung hat gemeinsam zu erfolgen. Zur Beschlußfassung ist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Mitglieder des Beirats erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der jeweiligen Beiräte einen Stellvertreter des Ortsamtsleiters.

### **§ 37 Ehrenamtliche Ortsamtsleiter**

- (1) Die Ortsamtsleiter der für § 1 Nr. 1, 3, 12, 17 und 18 gemäß § 26 Abs. 2 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat.

## **6. Abschnitt - Schlußbestimmungen**

### **§ 38 Weibliche und männliche Personenbezeichnung**

Soweit dieses Ortsgesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

### **§ 39 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. § 1 Abs. 2 bis 4 und §§ 2 bis 4 dieses Ortsgesetzes finden erstmalig auf die Wahlen der Beiräte Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen sind.
- (2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 9. April 1979 (Brem.GBl. S. 115 - 2011-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1987 (Brem.GBl. S. 182), vorbehaltlich des Satzes 2 außer Kraft. §§ 21 bis 25 gelten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadtbürgerschaft fort.